



KOA 1.541/21-004

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die Klassik Radio Austria GmbH (FN 278207d) als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms der in Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, aufgetragenen Veröffentlichung nicht fristgerecht nachgekommen ist und dadurch § 26 Abs. 2 PrR-G verletzt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, stellte die KommAustria fest, dass die Klassik Radio Austria GmbH als Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Klassik Radio“ im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ am 28.10.2019 die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 07:24:26 Uhr und um ca. 07:24:51 Uhr Werbung an ihrem Ende nicht eindeutig durch akustische Trennmittel von den sonstigen Programmteilen getrennt hat, und die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die gesponserte Sendung „Der Morgen bei Klassik Radio“ von ca. 07:02:20 Uhr bis ca. 07:58:46 Uhr nicht durch den Namen des Auftraggebers oder einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Sendungsanfang oder -ende eindeutig gekennzeichnet hat. Weiters wurde in Spruchpunkt 2. auf Veröffentlichung dieser Entscheidung erkannt und in Spruchpunkt 3. die Übermittlung von Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung an die KommAustria aufgetragen.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 gab die Klassik Radio Austria GmbH bekannt, der mit diesem Bescheid aufgetragenen Veröffentlichung im Programm „Klassik Radio“ am 22.02.2021 um 08:55 Uhr und darüber hinaus am 23.02.2021 um 07:26 Uhr nachgekommen zu sein. Zum Nachweis wurden Aufzeichnungen dieses Programms vom 22.02.2021 und vom 23.02.2021 übermittelt.

Mit Schreiben vom 01.07.2021 leitete die KommAustria aufgrund des Verdachts der Verletzung von § 26 Abs. 2 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die Klassik Radio Austria GmbH ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 13.07.2021 nahm die Klassik Radio Austria GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die Ausführungen der Behörde zur verspäteten Veröffentlichung und Vorlage der Aufzeichnungen zutreffend seien. Es sei allerdings keineswegs Absicht gewesen, der Veröffentlichung nicht rechtzeitig nachzukommen, vielmehr wolle man den Verpflichtungen sorgfältig und auch fristgemäß nachkommen. In Zusammenhang mit der Corona-Pandemie habe man konzernintern für alle Gesellschaften veranlasst, dass alle Mitarbeiter weitestgehend im Homeoffice arbeiten. Vorgesehen sei gewesen, dass die eingehende Post stets eingescannt an die Geschäftsführung weitergeleitet werde, die sodann die erforderlichen Maßnahmen einleiten würde. Der gegenständliche Bescheid vom 09.11.2020 sei vom internen Email-Programm automatisch als „Spam“ eingestuft worden. Der Spamordner sei nur sehr unregelmäßig überprüft worden, weshalb man erst am Freitag, den 19.02.2021 Kenntnis vom Bescheid erlangt habe. Sofort darauf habe man die aufgetragene Veröffentlichung veranlasst, welche am darauffolgenden Montag – zusätzlich zu einer weiteren, nicht geforderten Veröffentlichung am Dienstag – erfolgt sei. Nach Prüfung, ob die Ausstrahlung tatsächlich erfolgt sei, habe man die Behörde benachrichtigt. Für die zu späte Veröffentlichung entschuldige man sich.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine zu FN 278207d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2017, KOA 1.541/17-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.10.2017.

Mit Bescheid vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, stellte die KommAustria in Spruchpunkt 1. fest, dass die Klassik Radio Austria GmbH im im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ ausgestrahlten Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ am 28.10.2019 die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 PrR-G und § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G verletzt hat. Mit Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde der Klassik Radio Austria GmbH aufgetragen, den Spruchpunkt 1. in vorgegebener Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft zu veröffentlichen. Gemäß Spruchpunkt 3. wurde der Klassik Radio Austria GmbH weiters aufgetragen, Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung binnen weiterer zwei Wochen an die KommAustria zu übermitteln.

Dieser Bescheid ist der Klassik Radio Austria GmbH mit Hinterlegung und Übernahme durch einen Mitarbeiter am 11.11.2020 zugegangen und durch Ablauf der Rechtsmittelfrist mit 10.12.2020 rechtskräftig geworden. Infolgedessen endete die Veröffentlichungsfrist gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheides am 21.01.2021.

Die aufgetragene Veröffentlichung durch die Klassik Radio Austria GmbH erfolgte am 22.02.2021 und am 23.02.2021, die Aufzeichnungen über die Veröffentlichungen wurden am 05.03.2021 an die Behörde übermittelt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung zur Klassik Radio Austria GmbH ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Zulassung der Klassik Radio Austria GmbH und zum Bescheid der KommAustria vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, ergeben sich aus den zitierten Bescheiden sowie den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung zum Zugang des Bescheides vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, ergibt sich aus dem diesbezüglichen Zustellungsnachweis.

Die Feststellungen zur Veröffentlichung durch die Klassik Radio Austria GmbH und zur Übermittlung des Nachweises der Veröffentlichung ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG) obliegt der KommAustria unter anderem die Rechtsaufsicht über private Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G.

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz werden gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Rechtsgrundlage**

§ 25 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Beschwerden*

**§ 25. [...]**

*(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.“*

§ 26 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Entscheidung*

**§ 26. [...]**

*(2) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“*

### **4.3. Feststellung einer Verletzung von § 26 Abs. 2 PrR-G**

Gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz [§ 37 Abs. 4 ORF-G] entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180).

Aus dem genannten Erkenntnis (VfSlg. 12.497/1990) ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „*contrarius actus*“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, wurde festgestellt, dass die Klassik Radio Austria GmbH als Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Klassik Radio“ im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ am 28.10.2019 die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 PrR-G und des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G verletzt hat. Darüber hinaus hat die Behörde der Klassik Radio Austria GmbH gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G aufgetragen, eine Veröffentlichung des Spruchpunkt 1. des Bescheides vorzunehmen, und gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, Aufzeichnungen über diese Veröffentlichung an die KommAustria zu übermitteln.

Der Bescheid der KommAustria vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, ist der Klassik Radio Austria GmbH nachweislich am 11.11.2020 zugegangen und durch Ablauf der Rechtsmittelfrist mit 10.12.2020 rechtskräftig geworden. Damit war die Klassik Radio Austria GmbH verpflichtet, nach Ablauf von sechs Wochen ab Rechtskraft – also bis zum 21.01.2021 – dem Veröffentlichungsauftrag nachzukommen.

Die Klassik Radio Austria GmbH kam der aufgetragenen Veröffentlichung am 22.02.2021 um 08:55 Uhr (und darüber hinaus am 23.02.2021 um 07:26 Uhr) nach. Zum Nachweis wurden der KommAustria am 05.03.2021 Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen übermittelt.

Da die aufgetragene Veröffentlichung erst am 22.02.2021 – somit vier Wochen und vier Tage zu spät – erfolgt ist, wurde dem diesbezüglichen Spruchpunkt 2. des Bescheids vom 09.11.2020, KOA 1.541/20-003, nicht fristgerecht nachgekommen.

Die Klassik Radio Austria GmbH hat dies in ihrer Stellungnahme auch zugegeben.

Da somit die Klassik Radio Austria GmbH ihrer Verpflichtung zur fristgerechten Veröffentlichung nicht nachgekommen ist, war eine Verletzung des § 26 Abs. 2 PrR-G festzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.541/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22.11.2021

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)